

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (Bay RS 753-7-I) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (Bay RS 2024-1-I) erläßt die Gemeinde

## W a f f e n b r u n n

folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 07. April 1986 Nr. 202-028/32-5 rechtsaufsichtlich genehmigte

### Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe:

#### § 1

##### Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwägung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Bay-AbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

#### § 2

##### Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

#### § 3

##### Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

## § 4

### Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahrs, für das die Abgabe zu entrichten ist.

## § 6

### Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner für das Jahr 1985 und für die folgenden Jahre DM 10,--.

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden, bei dem Anschluß vor dem 01. Juli eines Jahres für die vorausgehenden 3 Kalenderjahre, bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

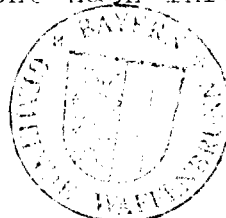
Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waffenbrunn, 11.04.1986



*[Handwritten Signature]*  
1. Bürgermeister